LANDRATSAMT ALTÖTTING

Sachgebiet 22
Immissionsschutz

Landratsamt Altötting ▪ Postfach 14 32 ▪ 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom	27.07.2023
Ihr Zeichen	Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen	22-824.7/4-E23-2023/03, BV-Nr. 2023/0717
(bei Antwort bitte angeben)	
Sachbearbeiter/in	Ulrike Kaiser
Telefon	08671/502-715
Fax	08671/502-71715
E-Mail	ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer	S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 24. Juli 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

E23 - Alkoxyanlage
(1014) Neubau einer Alkoxy [redacted] Anlage[redacted]

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Drittschrift BV-Nr. 2023/0717 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 Gutachten vom 30.07.2024 und 12.06.2025
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 27.07.2023 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E23 – Alkoxyanlage – durch das Vorhaben (1014) – Neubau einer Alkoxy [redacted] Anlage [redacted] - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 27.07.2023 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 03.08.2023, ergänzt durch

   - E-Mail vom 04.09.2023 [redacted]
   - E-Mail vom 15.09.2023 [redacted]
   - Schreiben vom 19.03.2024 [redacted]
   - Schreiben vom 01.07.2024 [redacted]
   - E-Mail vom 17.07.2024 [redacted]
   - Schreiben vom 04.02.2025 [redacted]

   soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

   Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

2. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne [redacted]

3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 31.10.2023, Az. 22-824.7/4-E23-2023/03 VzB, [redacted], zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;

4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 07.08.2023, [redacted] Fi;

5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 30.07.2024, [redacted]

6. die gutachterliche Stellungnahme der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH zur Anlagensicherheit vom 12.06.2025, [redacted]

7. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 07.08.2023, [redacted]

8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 12.09.2024, [redacted]

9. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 09.08.2023, [redacted]

10. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 18.09.2023, [redacted]

11. die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – vom 29.08.2023 und 30.06.2025 [redacted]

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans [redacted] E23 – Alkoxyanlage (1014) – Errichtung einer Alkoxy [redacted] Anlage) auf dem Grundstück [redacted] der Gemarkung Burghausen.

2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO von

   - Art. 6 BayBO (Abstandsflächen)
   - Art. 28 BayBO (feuerbeständige Wand nicht öffnungslos)
   - Art. 25 BayBO (tragende und aussteifende Konstruktion der Stahlbühne nicht feuerbeständig)

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E23 – Alkoxyanlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting <u>vorher</u> mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz[redacted]

1. Bedingung:

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

2. Auflagen:

2.1 Die im vorgelegten Brandschutznachweis (Stand Q3.12.2024) inkl. Brandschutzpläne festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.

2.2 Das Gebäude/ Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer dauernd wirksamen äußeren Blitzschutzanlage mit Erdungsanlage nach DIN EN 62305 zu versehen.

2.3 Die geplante/n Außentreppe/n ist/sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie jederzeit- auch im Winter – gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann/können (Stahlgitterrost, Streudienst).

2.4 Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden, sind stets freizuhalten und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht mit einem Griff und in voller Breite geöffnet werden können.

3. Hinweise:

3.1 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO beizufügen.

3.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

3.4 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.

3.5 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.

3.6 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit – BetrSichV

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der neuen Alkoxy [redacted] Anlage zu überarbeiten und ggf. zu ergänzen. Die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die neuen Gegebenheiten ist zu dokumentieren.

2. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die Änderungen vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

3. Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV ist entsprechend zu ergänzen.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Druckanlagen

- Druckanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.
Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E23 – Alkoxyanlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:

   - AwSV-Anlage [redacted]
   - AwSV-Anlage [redacted]

2. Die Vorgaben entsprechend Nr. 9.8 des Arbeitsblattes DWA-A 779 hinsichtlich der Kühl- und Heizeinrichtungen sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen bei Durchlaufkühlung mit Kühler aus korrosionsbeständigem Material und regelmäßiger Wartung bei folgenden neuen Wärmetauschern:

   [redacted]

3. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

4. Für folgende bereits bestehende bzw. im Zuge des Vorhabens neu errichtete Rohrleitungen der Anlage E23, welche außerhalb von stoffundurchlässigen Anlagentassen verlaufen, wurde eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsblatt DWA 780 erstellt. Damit werden die Anforderungen gleichwertig entsprechend § 21 AwSV mit den Anforderungen F-, R-Maßnahmen erfüllt:

Bestehende Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

Neue Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Arbeitsblatt DWA-A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

  Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

  DP 10: alle 10 Jahre

  DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

  Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

  alle 5 Jahre

  Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

  alle 5 Jahre

5. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

6. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

7. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.

8. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

9. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

10. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind alle Auflagen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärm, Energie und Abfallwirtschaft) enthalten und soweit durch diesen Änderungsvorgang (1014) erforderlich überarbeitet und angepasst. Diese Auflagen ersetzen die bestehenden Auflagen aus dem bisher gültigen Genehmigungsbescheid vom 22.07.2013, [redacted] in der Fassung des Änderungsbescheids vom 04.02.2015 und dem Feststellenden Verwaltungsakt vom 06.03.2018, [redacted]

Folgende Meldungen nach § 15 BImSchG/Vorgänge sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Aktenzeichen
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]
[redacted]		[redacted]
[redacted]		[redacted]

1. Genehmigungsumfang

E23 - Alkoxyanlage	
Kapazität	[redacted]
Eingesetzte Stoffe	Entsprechend Stoffliste [redacted]
Wesentliche Anlagenteile	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]

	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]
	[redacted]

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Anlage

Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

Apparate/Anlagenteile	Nummer	Emissionsrelevanter Vorgang	Abgasentsorgung
[redacted]			
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		
[redacted]	[redacted]		
[redacted]			
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		
[redacted]	[redacted]		[redacted]
[redacted]	[redacted]		[redacted]

[redacted]	[redacted]		
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

	[redacted]		
[redacted]			
[redacted]		[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
		[redacted]	[redacted]
		[redacted]	[redacted]
[redacted]		[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
		[redacted]	[redacted]
		[redacted]	[redacted]
[redacted]			
		[redacted]	[redacted]
		[redacted]	[redacted]
[redacted]			
		[redacted]	[redacted]
		[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]			
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

2.2 Ableitung von Abgasen

2.2.1 Die in den Wäschern [redacted] gereinigten Abgase, sowie die Abgase der Bedarfsabsaugung [redacted] sind über die Emissionsstelle [redacted] in einer Höhe von mindestens [redacted] über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Eine Überdachung der Kaminmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht sein.

2.3 Emissionsbegrenzungen

2.3.1 Im Abgas der Wäscher [redacted] und [redacted] darf folgender Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	0,03 kg/h

[redacted]

2.3.2 Im gesammelten Abgas der Emissionsstelle [redacted] dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

organische und siliciumorganische Stoffe nach 5.2.5, ausgenommen staubförmige organische und siliciumorganische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
davon	
organische und siliciumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I	0,10 kg/h
organische und siliciumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse II	0,50 kg/h

[redacted]

Beim Ausfall bzw. Störung der Abgaseinbindung zur HCl-Destillation müssen Alkoxyanlagen, in denen [redacted] Ethanol verarbeitet wird, nach einer 60 min. Wäscherfahrt ausgefahren werden.

Neue emissionsrelevante Vorgänge dürfen nicht begonnen werden. Über Ausfall und Störungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.4 Anforderungen an den Betrieb

2.4.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

Über Ausfall und Störungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.4.2 Beim Ausfall bzw. Störung der Abgasentsorgung über Wäscher sind die jeweils betroffenen Anlagenteile unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Emissionsminimierung abzufahren. Neue emissionsrelevante Vorgänge dürfen nicht begonnen werden.

2.4.2.1 Die Abgaswäscher und die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,

- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,

- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,

- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,

- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungs-einrichtungen,

- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.4.3 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen bzw. siliciumorganischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 1.1ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I z. B. Methanol, Difluorethen, Vinylacetat, Acrylsäure, DONA), Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder

d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.4.3.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s·m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.3.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.4.3.1 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.3.1 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.4.3.2 Absperr oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder

- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10-4 mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.3.2 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.3.2 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.4.3.2 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.4.3.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen bzw. siliciumorganischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.3.3 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.4.3.3 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.4.3.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

2.4.3.5 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

2.4.3.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.4.3.7 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Ferner kann abweichend von Satz 1 für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.3, Buchstabe a) (Nr. 5.2.6 Buchstabe a) der TA Luft), die nicht eines unter Auflage 2.4.3 Buchstaben b) – d) genannten Merkmale (Stoffe der Nr. 5.2.6 Buchstaben b) bis d) erfüllen und die in Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m3 gelagert werden, auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

2.5 Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen

2.5.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Durchflussmengenüberwachung der Absorptionsflüssigkeit ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaswäscher gewährleistet ist.

Störungen der Wirksamkeit der Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen.

Zusätzlich ist die Wirksamkeit der Abgaswäscher durch Registrierung der Steuerungsparameter in der Messwarte zu dokumentieren

2.5.2 Über Art und Menge der in der Anlage eingesetzten, hergestellten und weiterverarbeiteten Stoffe ist ein Betriebstagebuch zu führen.

2.5.3 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2.6 Messung und Überwachung der Emissionen

2.6.1 Messplätze

2.6.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.6.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und –öffnungen einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.6.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.6.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

2.6.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.6.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Bei komplexen Stoffgemischen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

2.6.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

2.6.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas

- der Wäscher [redacted] sowie

- im gesammelten Abgas der Emissionsstelle [redacted]

die in Auflage 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

2.6.3.2 Die in Auflage 2.6.3.1 genannten Messungen der Emissionsbegrenzungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren zu wiederholen.

2.6.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.6.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.6.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.6.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe (hier organische Stoffe) gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.3.1 festgelegten Massenkonzentrationen und den in der Auflage 2.3.2 festgelegten Massenstrom nicht überschreitet.

- Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und16 BImSchG wird hingewiesen).

- Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

- Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.6.3.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn– und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zurzeit unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren

3. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch

- Vermeidung von Undichtigkeiten

- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.

- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen

- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

4. Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Abfall-schlüssel 1)	Bezeichnung nach AVV	Mengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				
[redacted]				

1) Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung
* gefährlicher Abfall im Sinne von § 48 KrWG

4.1 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:
Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

4.2 Verwertung

Die im Folgenden aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben):

Bezeichnung nach AVV	**AVV-Abfallschlüssel[1)]**
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

1 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung
* gefährlicher Abfall im Sinne von § 48 KrWG

4.3 Beseitigung

Für die nachfolgend aufgeführten Abfälle existiert derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren, das sich insbesondere aufgrund der Heterogenität und Variabilität dieser Abfälle trotz des Gebotes der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG) bei der Durchführung der gemäß § 6 Abs. 1 KrWG grundsätzlich vorrangigen stofflichen Verwertungsverfahren nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle sind den werkseigenen Entsorgungsanlagen (K01 bzw. K*4) oder einer geeigneten externen Entsorgungsanlage zuzuführen:

Bezeichnung nach AVV	**AVV-Abfallschlüssel[1)]**
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]

1 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung
* gefährlicher Abfall im Sinne von § 48 KrWG

Hinweis: Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E23 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen.

VII. Störfallverordnung

1. Die Anlage E23 – Alkoxy-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.

2. Aus gutachterlicher Sicht haben die geplanten Änderungen im Rahmen des Vorgangs (1014) keine Auswirkungen auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor.

3. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:

3.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Alkoxy-Anlage E23 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1014) fortzuschreiben (vgl. AV 4/1).

3.2 In den Rohrleitungen von den Verdichtern zu den Verdampfern kann flüssiges CO_2 eingesperrt werden. Die entsprechenden Armaturen in diesen Rohrleitungen sind bis zur Inbetriebnahme in Offenstellung zu verplomben, dass als Folge einer Fehlbedienung kein unzulässig hoher Druck in den Rohrleitungen entstehen kann (vgl. AV 4.2.3/1).

3.3 In der Ex-Checkliste [E15] der Teilanlage T023 wird zur Verhinderung eines Lufteintritts durch Rückströmen über die Abgasleitung die Ex-Einrichtung „Lochblende bei V164T014EF215 (Ex-Einrichtung K1) aufgeführt. Entsprechend der TRGS 725 sind Ex-Einrichtungen „sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen im Sinne der Explosionssicherheit“. Bei einer Lochblende handelt es sich nicht um eine MSR-Einrichtung. Die Darlegung des Explosionsschutzkonzeptes ist daher nicht plausibel und bis zur Schlussabnahme in geeigneter Weise anzupassen (vgl. AV 4.2.4/1).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Alkoxysilanen mit Abfüllung (Anlage E23 – Alkoxyanlage) durch das Vorhaben (1014) – Neubau einer Alkoxy[redacted] nlage[redacted] – zu ändern.

Gegenstand der Antragsstellung ist die Neuerrichtung einer Alkoxy[redacted] Anlage inkl. erforderlicher Peripherie. Die Neuanlage wird vergleichbar zu den bestehenden Alkoxy-Anlagen [redacted] errichtet und betrieben. Weiterhin ist ein neues Gebäude [redacted] geplant, indem verschiedene Räume für unterschiedliche Nutzungen (EMR-Raum, Sozialraum, Lager usw.) vorgesehen sind.

Darüber hinaus sollen in der beantragten Genehmigung die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen aufgenommen und eine Gesamtaktualisierung des aktuellen Bescheides (Flurbereinigung) erlangt werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 27.07.2023, eingegangen am 03.08.2023, ergänzt am 04.09.2023, 15.09.2023, 19.03.2024, 01.07.2024, 17.07.2024 und 04.02.2025, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr.39 vom 02.11.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 04.11.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan [redacted] wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 im Landratsamt Altötting hat mit Schreiben vom 29.08.2023, aktualisiert durch Schreiben vom 30.06.2025 der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung unter Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Mit Bescheid vom 31.10.2023, [redacted] wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E23 – Alkoxyanlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E23 – Alkoxyanlage - soll durch das Vorhaben (1014) – Neubau einer Alkoxy [redacted] Anlage, [redacted] - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 30.07.2024 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E23 – Alkoxyanlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.2.1.4 des Gutachtens vom 30.07.2024 wurden die Anforderungen gewürdigt.

Ferner fällt die Anlage unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese Anforderungen wurden unter Kapitel 5.2.1.2, 5.2.2.3 und 5.2.2.5 des Gutachtens von 30.07.2024 gewürdigt und im Auflagenvorschlag berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.
Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E23 – Alkoxyanlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E23 – Alkoxyanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E23 – Alkoxyanlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund des Stoffinhalts.

Bei dem Vorhaben handelt es sich aus fachtechnischer Sicht um eine störfallrelevante Änderung, die keine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte darstellt, und keine Auswirkung auf die im Gutachten ermittelten Abstandswerte hat.

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 12.06.2025 haben die Änderungen im Gebäude [redacted] keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Es konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagen unter Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Altötting und auf der Homepage des Landratsamtes Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E23 – Alkoxyanlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	[redacted]
- Erhöhung für die Baugenehmigung [redacted] (Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	[redacted]
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	[redacted]
- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	[redacted]
Summe der Gebühr	[redacted]

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 21.08.2023 und 14.11.2023 abgerechnet.
Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.
Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser